

RATGEBER MAHNKOSTEN



Greif  **Inkasso**
SEIT 1949

GRATIS-RATGEBER MAHNKOSTEN

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Ratgeber finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema Mahnkosten und Verzugszinsen. Lesen Sie sich gern alles durch oder suchen Sie sich von Fall zu Fall im Inhaltsverzeichnis die für Sie relevanten Angaben heraus. So können Sie sich schnell orientieren – und sind bei ausbleibenden Zahlungen Ihrer Schuldner auf der sicheren Seite.

Sie möchten wissen, wohin sich das Thema entwickelt und wie Sie sich auf die zukünftigen Änderungen vorbereiten können? Rufen Sie uns gern an unter 0 81 31/31 46-651 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@greifinkasso.com, Stichwort: Mahnkosten.

Wir freuen uns darauf, Sie persönlich beraten zu dürfen!

INHALTSVERZEICHNIS FAKTENCHECK

1.	Fälligkeit und Verzug	S. 4
1.1	Fälligkeit	S. 4
1.2	Verzug	S. 4
1.2.1	Eintritt des Verzugs nach Mahnung des Gläubigers	S. 4
1.2.2	Eintritt des Verzugs ohne Mahnung des Gläubigers	S. 4
1.2.3	Automatischer Verzugseintritt	S. 4
1.2.4	Sonderfälle des sofortigen Eintritts des Verzugs	S. 4
2.	Verzugsschaden und Erstattungsfähigkeit	S. 5
2.1	Erstattungsfähiger Verzugsschaden	S. 5
2.2	Nicht erstattungsfähiger Verzugsschaden	S. 5
3.	Höhe des Verzugsschadens	S. 5
3.1	Mahnkosten	S. 5
3.2	Verzugszinsen	S. 6
4.	Inkasso- und Rechtsanwaltsvergütungen	S. 6
4.1	Was sind Inkassovergütungen?	S. 6
4.2	Wer haftet für die Inkassovergütungen?	S. 6
4.3	Legalität und Erstattungsfähigkeit von Inkassovergütungen	S. 7
4.4	Höhe der Erstattungsfähigkeit von Inkassovergütungen, Gleichstellung mit dem Anwalt	S. 7
4.5	Angemessenheit der Inkassovergütungen	S. 8
4.6	Wie geht GREIF INKASSO mit Inkassovergütungen um?	S. 9
4.7	Weniger kann auch mehr sein	S. 9

1. FÄLLIGKEIT UND VERZUG

Wann kann ein Gläubiger vom Schuldner die Begleichung einer Rechnung verlangen? Dies und die Folgen des Verzuges werden im BGB im § 271 und § 286 geregelt.

1.1 Fälligkeit

Die Fälligkeit markiert den Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger vom Schuldner die Begleichung einer Rechnung verlangen kann.

Das Fälligkeitsdatum kann geregelt werden:

- im Kaufvertrag
- in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu einem Kaufvertrag
- durch Bestimmung in der Rechnung, z. B.
 - „sofort“
 - zu einem bestimmten Datum (z. B. 15.11.2019)

1.2 Verzug

Ohne Fälligkeit einer Leistung kann kein Verzug eintreten. Wann ein Schuldner in Verzug gerät, ist gesetzlich genau geregelt:

1.2.1 Eintritt des Verzugs nach Mahnung des Gläubigers

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schuldner eine Mahnung vom Gläubiger erhält in der er dazu aufgefordert wird, die fällige Forderung zu begleichen, befindet sich der Schuldner im Verzug.

1.2.2 Eintritt des Verzugs ohne Mahnung des Gläubigers

Wenn im Vertrag oder in den vereinbarten AGB ein Zahlungsziel nach einem Kalenderdatum vereinbart ist („zu zahlen bis zum 15.11.2019“), tritt Verzug auch ohne eine weitere Mahnung des Gläubigers ein. Zahlt der Schuldner nicht bis zum vereinbarten Datum, befindet er sich ab dem Tag im Zahlungsverzug, der auf den letzten Tag der Zahlungsfrist folgt (im obigen Beispiel also ab dem 16.11.2019).

1.2.3 Automatischer Verzugesintritt

Im Gesetz ist geregelt, dass ein Schuldner sich grundsätzlich nach 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug befindet. Dies greift allerdings nur, wenn vom Gläubiger keine längere Zahlungsfrist gesetzt wurde. Verbraucher müssen in der Rechnung auf diese Rechtsfolge zwingend hingewiesen werden.

1.2.4 Sonderfälle des sofortigen Eintritts des Verzugs

Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ist auch der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Einzug einer Lastschrift mangels Kontodeckung oder wegen falscher Bankinformationen zurückgewiesen wird.

2. VERZUGSSCHADEN UND ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT

Nur wenn sich ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger in Zahlungsverzug befindet, können die Ausgaben, die für die Beitreibung der betroffenen Forderung anfallen, vom Gläubiger als Verzugsschaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden.

2.1 Erstattungsfähiger Verzugsschaden

Erstattungsfähig sind jedoch nur Kosten für Schäden und Aufwendungen, für die der Verzug des Schuldners ursächlich war.

Hierzu zählen beispielsweise:

- tatsächlich entstandene Kosten für Mahnschreiben
- Verzugszinsen
- Kosten für die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder Rechtsanwalts
- Gerichtskosten für das gerichtliche Mahnverfahren und die Pfändung und Zwangsvollstreckung
- Adressermittlungskosten
- Kosten für Bankrücklastschriften

2.2 Nicht erstattungsfähiger Verzugsschaden

Nicht erstattungsfähig sind:

- Personalkosten, die vom Gläubiger für das Mahnwesen aufgewendet wurden
- Sollte die erste Mahnung an den Schuldner den Verzug erst begründen, kann für diese Mahnung kein Kostenersatz vom Schuldner beansprucht werden.

3. HÖHE DES VERZUGSSCHADENS

3.1 Mahnkosten

Die Höhe der Kosten für Mahnungen nach Eintritt von Fälligkeit und Verzug, deren Übernahme der Gläubiger vom Schuldner verlangt, ist vom Gesetzgeber nicht geregelt.

Das Maß für diese Kosten hat sich im Laufe der Zeit durch Rechtsprechung der Gerichte gebildet. Tatsächlich nicht beanstandet werden von den Amtsgerichten derzeit noch Kosten für eine einzelne Mahnung in Höhe von 2,50 € bis max. 5,00 € und Kosten für alle Mahnungen insgesamt von nicht mehr als 10,00 € bis 15,00 €.

Abweichungen:

- BGH-Urteil | VIII ZR 95/18 | zu pauschalisierten Mahnkosten, verkündet am 26.06.2019. In dieser Entscheidung hat der BGH pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 2,50 € in AGB für unwirksam erklärt. Gläubigermahnkosten sind laut BGH ausschließlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber dem Schuldner erstattungsfähig. Hierzu zählen zunächst nur Druck, Kuvertierung und Frankierung.

- Einzelne Instanzgerichte sprachen bisher auch deutlich höhere Gläubigermahnkosten zu. Dies ist aber nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme. Unter dem Eindruck der aktuellen BGH-Entscheidung wird aller Voraussicht nach die Neigung der Instanzgerichte abnehmen, höhere Kosten zuzusprechen.
- Im Kontext der BGH-Entscheidung kann man eine frühere Entscheidung des OLG Koblenz (2 U 615-15) in einer wettbewerbsrechtlichen Entscheidung sehen, die dem Gläubiger lediglich 0,67 € Mahnkosten zugestanden und deutlich gemacht hat, dass der Personalaufwand nicht zu erstatten ist.

3.2 Verzugszinsen

Der Gläubiger ist berechtigt Verzugszinsen ab Eintritt des Verzuges geltend zu machen:

- 5 % über dem aktuellen Basiszins bei Verbrauchern
- 9 % über dem Basiszins, wenn es sich nicht um Verbraucher handelt
- höhere Zinsen, wenn diese zwischen Gläubiger und Schuldner dokumentiert vereinbart sind oder ein höherer Zinsverlust nachgewiesen werden kann

4. INKASSO- UND RECHTSANWALTSVERGÜTUNGEN

Während es für Rechtsanwälte das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gibt, nachdem sich die Gebühren eines Anwaltes bemessen, gab es lange Zeit keine gesetzliche Vergütungsordnung für Inkassounternehmen. Erst am 01.10.2021 hat der Gesetzgeber mit Einführung des Gesetzes zum Verbraucherschutz im Inkassorecht die Inkassovergütung in allen Bereichen des Forderungsmanagement mit der Rechtsanwaltsvergütung gleichgestellt. Inkassounternehmen können mithin für eine Inkassodienstleistung die gleichen Gebühren wie Rechtsanwälte beanspruchen.

4.1 Was sind Inkassovergütungen?

Unter Inkassovergütungen versteht man einerseits die allgemeinen Kosten, die das Inkassounternehmen für den Großteil der im Bereich des Forderungseinzugs entfaltenen Tätigkeiten berechnet. Sie beziehen sich nicht auf eine einzelne Maßnahme, beispielsweise auf ein einzelnes Schreiben, sondern auf den vom Gläubiger erteilten Gesamtauftrag zur Einziehung einer Forderung. Unabhängig davon, wie viele Mahnaktivitäten ein Inkassounternehmen bis zur Realisierung der Forderung an den Schuldner ausführt, die Inkassovergütungen bleiben in aller Regel gleich. Andererseits umfasst der Begriff z. B. auch Kosten der Zwangsvollstreckung, wobei die Inkassounternehmen analog zu den Rechtsanwälten z. B. für Anträge auf Pfändung und Überweisung oder die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit einer Zwangsvollstreckung die gleichen Kosten geltend machen.

4.2 Wer haftet für die Inkassovergütungen?

Die Vergütungen des Inkassounternehmens erfolgen zunächst entsprechend dem Grundsatz, der Besteller bezahlt die Rechnung, sind also vom Gläubiger zu zahlen. Die Kosten der Beauftragung eines Inkassounternehmens werden aber nur deshalb notwendig, weil ein Schuldner seinen rechtlichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Darum darf der Gläubiger diese Kosten beim Schuldner – auch über das beauftragte Inkassounternehmen – als Verzugsschaden geltend machen und sich den entstandenen Schaden erstatten lassen.

4.3 Legalität und Erstattungsfähigkeit von Inkassovergütungen

Die Frage der Legalität und der Erstattungsfähigkeit der Inkassovergütungen ist seit Jahren höchstrichterlich und abschließend positiv geklärt. Gegenteilige Auffassungen hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2011 (BVerfG AnwBl 2012, 278) als willkürlich bezeichnet.

Auch abseits der Frage der Legalität steht außer Frage, dass Kosten oder Schäden, die einer Person wegen einer Pflichtverletzung einer anderen Person entstehen, vom Verursacher des Schadens und nicht vom Geschädigten zu tragen sind.

4.4 Höhe der Erstattungsfähigkeit von Inkassovergütungen, Gleichstellung mit dem Anwalt

Während die Frage, ob Inkassovergütungen erstattungsfähig sind, höchstrichterlich geklärt ist, blieb die Frage, wie bzw. in welcher Höhe Inkassokosten vom Schuldner zu erstatten sind, bis ins Jahr 2013 Gegenstand zahlreicher gesellschaftspolitischer Debatten.

Unbestritten war, dass Inkassokosten in Höhe und Umfang nicht willkürlich festgelegt werden können. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, die sich auch rechtlich in der Schadensminderungspflicht des § 254 BGB niederschlägt. Mit der Inkassoregulierung durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Jahr 2013 wurde durch den Gesetzgeber unter anderem auch die Frage, wie hoch Inkassovergütungen ausfallen dürfen, klar und unmissverständlich geklärt. Mit der nun auch formellen Gleichstellung der Inkassodienstleistung mit der Anwaltstätigkeit in wesentlichen Bereichen des Forderungseinzugs und der damit einhergehenden Anlehnung der Inkassovergütungen an die Rechtsanwaltsvergütungen wurde für Verbraucher, Inkassounternehmen und Gläubiger Rechtssicherheit geschaffen.

Die Kopplung der Inkassovergütungen an die Streitwerte, der Geldwert der einzelnen Gebührenstufen und insbesondere der gesetzlich beschränkte Ermessensspielraum bei der „Wahl“ des konkreten Gebührensatzes sind Ergebnis eines kontinuierlichen gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses über den Wert der Rechtsberatung.

Am 01.10.2021 hat der Gesetzgeber dann endgültig Klarheit geschaffen. Am 01.10.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber hat Anwälte und Inkassounternehmen im Forderungsmanagement mit Einführung des § 13 e RDG gleichgestellt, gleichzeitig hat er aber auch festgelegt, welche Gebühren ab dem 01.10.2021 gegenüber Schuldnern geltend gemacht werden dürfen.

Gesetzgeberische Intention war es unter anderem den Schuldner bei Kleinstforderungen (unter 50,00 €) zu entlasten, Sofortzahlungen mit einer 0,5 Gebühr zu privilegieren und die Gebühr im Forderungsmanagement grundsätzlich auf eine 0,9 Gebühr im vorgerichtlichen Bereich, also vor Titulierung, zu beschränken. Für Ratenzahlungsvereinbarungen kann künftig nur noch eine 0,7 Gebühr beschränkt auf einen Streitwert von 50 Prozent der Forderung inklusive Nebenforderungen geltend gemacht werden.

4.5 Angemessenheit der Inkassovergütungen

Der Gesetzgeber geht im vorgerichtlichen Bereich grundsätzlich von einer 0,9 Gebühr als Inkassovergütung aus, lediglich bei einer bestrittener Forderung, die eine umfangreiche Tätigkeit des Inkassounternehmens verlangt, soll das Inkassounternehmen ab dem 01.10.2021 eine 1,3 Gebühr gegenüber seinem Auftraggeber für seine Tätigkeit geltend machen dürfen

Im Fall einer -bestrittenen bzw. umfangreichen - Forderung von z. B. bis 500,00 € dürfen Inkassounternehmen maximal 63,70 € Inkassovergütung netto berechnen zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 12,74 € netto, zusammen also 76,44 €. Ist der Auftraggeber des Inkassounternehmens nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, wird dem Schuldner auch die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19 %, als Schaden belastet, so dass dann 90,96 € brutto geschuldet sind.

Dies entspricht der Gebühr und den Auslagenvorschriften nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die ein Anwalt für eine gleiche Tätigkeit in Rechnung stellen darf. In dieser typischen Fallkonstellation wird man kaum die Angemessenheit der rechtlich möglichen Inkassokosten hinterfragen, insbesondere wenn man nicht nur die kontinuierliche Pflichtverletzung des Schuldners bedenkt, sondern auch die Aufwände, Prüf- und Beratungspflichten miteinbezieht, die mit jedem Inkassofall unabhängig von der Höhe der Hauptforderung einhergehen.

In den meisten Bereichen, konkret in Bezug zu den meisten Streitwerten bzw. Forderungshöhen, steht die Angemessenheit dieser Inkassovergütung, auch wenn sie sich am oberen Ende des rechtlich zugestandenen Ermessensspielraums bewegt, nicht zur Debatte.

Es obliegt nicht dem Schuldner zu definieren, welche geschuldete und pflichtwidrig nicht gezahlte Summe unerheblich ist und mit welchem Aufwand die Realisierung der Forderung forciert wird, denn das entscheidet in großen Teilen über die Höhe der Inkassovergütungen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt beauftragt wird, ist allein Sache des geschädigten Gläubigers.

Auf den Kosten hierfür darf nicht der Gläubiger sitzen bleiben.

4.6 Wie geht GREIF INKASSO mit Inkassovergütungen um?

Das Inkassounternehmen muss für die entstehenden Aufwände angemessen entlohnt werden. Gleichwohl gilt es aber immer auch die Schadensminderungspflicht des Gläubigers zu beachten. Deshalb berücksichtigt GREIF INKASSO bei der Festlegung der konkreten Kosten neben der Schwierigkeit des Falls auch die Höhe der übergebenen Forderung.

Bereits 2013, kurz nach Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage, hat sich GREIF INKASSO mit seinen Auftraggebern darauf verständigt, den vom Gesetzgeber zugesprochenen Ermessensspielraum gerade bei kleinen Forderungen besonders verbraucherfreundlich auszulegen und die Kosten deutlich unter der zulässigen Höchstgrenze anzusetzen.

Bei einem Bearbeiterwechsel (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit einer Mahnung oder Vollstreckung gegen den Schuldner), der im Sinne einer Eskalation und der Überwindung von Mahnmüdigkeit des Schuldners zweckmäßig sein kann und auch rechtlich nicht zu beanstanden ist, achtet GREIF INKASSO darauf, dass hierdurch keine höhere Kostenbelastung für den Schuldner entsteht, als wenn dieser Bearbeiterwechsel nicht stattgefunden hätte. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht entschieden, dass gemäß § 13 f RDG bei einem Bearbeiterwechsel im Forderungsmanagement nur die Kosten eines Bearbeiters erstattungsfähig sind.

4.7 Weniger kann auch mehr sein

Eine maßvolle Belastung mit Inkassovergütungen ist unsere Philosophie im Umgang mit Kosten gegenüber dem Schuldner. Zudem verzichtet GREIF INKASSO in Absprache mit seinen Auftraggebern auf Mehrfachbuchungen von Kosten in kurzen Abständen bei Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern.

Wir stellen fest, dass dieser faire Ansatz in der Kostenpolitik, neben dem wertschätzenden Umgang mit den Schuldnern in Verhandlungen, von diesen anerkannt und häufig durch Zahlung honoriert wird.



Greif Inkasso

Greif Inkasso GmbH

Kopernikustraße 26

85219 Dachau

Telefon: 0 81 31/31 46-651

Fax: 0 81 31/31 46-655

info@greifinkasso.com

www.greifinkasso.com